

## K u n d m a c h u n g

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein  
Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Landtag hat am 8. Mai 2019 einen Beschluss über ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 3. Juli 2019,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf.

Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis ..... 3. Juli 19 ..... , von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit

von ..... 08.00 Uhr .....

bis ..... 12.00 Uhr .....

im ..... Gemeindeamt Mellau .....

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

